



FH Köln • Postfach 10 31 41 • D 50471 Köln

per E-Mail an: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/1619

A04, A11

An den Dominikanern 2
D 50668 Köln

Telefon 0221 – 8275 - 5120
Telefax 0221 – 8275 - 5150
www.fh-koeln.de

Bitte wenden Sie sich an
Herrn Prof. Dr. Strätz

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Köln

24. April 2014

Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend und des Integrationsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 30. April 2014

zum Gesetzentwurf der Landesregierung „**Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze**“ (Drucksache 16/5293),

zum Antrag der Fraktion der CDU: „**Ohne Fahrplan und ohne Ziel: Die Weiterentwicklung des KiBiz darf nicht verschleppt werden!**“ (Drucksache 16/4577) und

zum Antrag der Fraktion der FDP: „**Stillstand im Elementarbereich beenden – KiBiz JETZT evaluieren, weiterentwickeln und stärken**“, Drucksache 16/4023)

Schriftliche, auf die Tageseinrichtungen für Kinder und auf einzelne Aspekte des Gesetzentwurfs beschränkte **Stellungnahme**

Der Gesetzentwurf enthält Klarstellungen, Präzisierungen und neue Schwerpunktsetzungen, die zum großen Teil aus pädagogischer Sicht zu begrüßen sind (Einzelheiten s.u.). Gleichzeitig aber bleiben die Grundprobleme nicht nur ungelöst, sondern werden nicht einmal ansatzweise in Angriff genommen:

1. Zwar ist anzuerkennen, dass das Land mehr Mittel zur Verfügung stellen will. Das System der Tageseinrichtungen für Kinder bleibt aber dennoch chronisch und erheblich unterfinanziert. Die vorgesehenen jährlichen Zuwachsraten bei den öffentlichen Zuschüssen decken nicht einmal annähernd die tatsächlichen Steigerungen ab, die sich allein durch Tarifabschlüsse ergeben. Dies gilt seit Jahren. So lange nicht *alle* Verantwortlichen in einer gemeinsamen Anstrengung eine grundsätzliche Verbesserung herbeiführen, wird hier ein System Schritt für Schritt heruntergewirtschaftet.
2. Die „Kindpauschalen“ sind und bleiben leider linear an die Aufenthaltszeit der Kinder gekoppelt. Es gibt jedoch Aufgaben, die unabhängig von der Aufenthaltszeit eines Kindes in gleichem zeitlichen Umfang anfallen: Teambesprechungen, Elterngespräche, Zusammenarbeit mit der Grundschule, Bildungsdokumentation etc. Der Gesetzentwurf macht dies übrigens an zwei

(nachrangigen) Stellen deutlich: Der Teilnahme am Mittagessen „jedenfalls“ ab einer wöchentlichen Aufenthaltszeit von 35 Stunden (§ 13d(4)) und der Teilnahme an „besonderen Angeboten zu ausgewählten Anlässen“ (§ 13d(5)). Grundsätzlich allerdings ändert sich nichts. Künftig muss aber ein „Sockelbetrag“, der für jede Aufenthaltszeit gleich ist, von einem zusätzlichen Anteil, der je nach Aufenthaltszeit¹ der Kinder variiert, unterschieden werden.

3. Bei Zuschüssen, die nur als pauschale Summe angegeben werden, können die Vielfältigkeit und die Bedeutung der verschiedenen Aufgaben von Leitungs-, Fach- und Ergänzungskräften nicht deutlich werden; es gibt nichts, worauf sich die Beschäftigten berufen könnten. Auch „Außenstehende“ (wie der Verfasser), die sich nach den vorgesehenen Zeitbudgets für bestimmte im Gesetz formulierte Aufgaben erkundigten, bekamen in den letzten Jahren üblicherweise nur zu hören, dass alles Relevante bei der Festsetzung der Pauschalen bereits berücksichtigt worden sei. Transparenz sieht anders aus.
4. Die Pauschalen können keine Besonderheiten berücksichtigen, die sich für eine bestimmte Einrichtung z.B. durch eine besondere Altersstruktur im Team ergeben². Deshalb werden durch dieses System nach wie vor kleine Träger benachteiligt, die keine Möglichkeiten haben, dies intern auszugleichen.
5. Wie bisher liegen den KiBiz-Pauschalen für Kinder unter drei Jahren Standards zu Grunde, die dem internationalen und nationalen fachlichen Erkenntnisstand (vgl. dazu Viernickel / Schwarz 2009) nicht gerecht werden: KiBiz geht von einem Personalschlüssel von 1:5 bei Kindern unter drei Jahren aus. Die nationale und vor allem die internationale Fachdiskussion halten einen Schlüssel von 1:3 bei den Säuglingen und den Einjährigen und einen Schlüssel von 1:4 bei den Zweijährigen für unbedingt notwendig. Das hat drei Gründe:
 - a. Bei Kindern dieses Alters besteht ein enger Zusammenhang zwischen Bindung und Bildung (vgl. Ahnert 2007). Die Kinder brauchen die Anwesenheit und die persönliche Zuwendung vertrauter Bezugspersonen, und dies in sehr individueller Weise.
 - b. Die Eingewöhnung kleiner Kinder muss sehr behutsam, sehr individuell und in ständigem Austausch mit den Eltern geschehen. Auch das erfordert viel Arbeitszeit des Personals.
 - c. Der pflegerische Aufwand steigt enorm – wobei gerade die Pflegesituationen (Füttern, Wickeln, Umziehen, zu Bett Bringen) sehr wichtig für den Aufbau und die Pflege der Beziehung zwischen Erzieherin und Kind sind.

Bei Ganztagsplätzen fallen zusätzliche Aufgaben und Herausforderungen an. Bei den Kindern ab drei Jahren wird das dadurch berücksichtigt, dass die Gruppenstärke von 25 auf 20 Kinder reduziert wird. Bei Kindern unter drei Jahren geschieht dies im KiBiz unverständlicherweise nicht – und auch weiterhin nicht.

Die Analysen der Bertelsmann Stiftung (2011) zeigen, dass der aus fachlicher Sicht notwendige Personalschlüssel derzeit in keinem Bundesland erreicht wird. Schon jetzt ist also eine niedrigere Qualität vorgesehen als fachlich geboten. Eine noch weitergehende Verschlechterung – auch vorübergehend – ist nicht vertretbar. Das gilt umso mehr, als die vereinbarten Arbeitszeiten auch Urlaub, Krankheit, Fort- und Weiterbildung etc. umfassen, so dass die tatsächliche Personal-Kind-Relation in der täglichen Praxis ohnehin schlechter ist, als sie sich auf dem Papier darstellt.

6. Der mit KiBiz vollzogene Rückzug des Landes aus der konkreten Festlegung der Elternbeiträge hat zu Disparitäten im Land geführt, die der Verpflichtung, für vergleichbare Lebensverhältnisse und Bedingungen des Aufwachsens zu sorgen, nicht gerecht werden. Auch daran ändert sich immer noch nichts. Das Problem verschärft sich durch die zunehmende Zahl von Kindern unter drei Jahren, für die höhere und zugleich oft je nach Kommune sehr stark gestaffelte Elternbeiträge erhoben werden.

¹ Es ist übrigens unverständlich, dass in einem Kinderbildungsgesetz von „Betreuungszeiten“ gesprochen wird.

² Hier könnten die Tageseinrichtungen von den Schulen lernen: Diese erhalten auf der Grundlage der Schülerzahlen Lehrerstunden zugewiesen, und es spielt dabei keine Rolle, welches Gehalt eine Lehrkraft aufgrund ihres Dienstalters jeweils erhält.

Wir müssen in frühkindliche Bildung *deutlich* mehr investieren als bisher, nicht nur im Interesse der Kinder und Familien, sondern allein schon aus wirtschaftlichen Gründen. Ausgaben in die Einrichtungen frühkindlicher Bildung sind Investitionen, die sich – auch rein ökonomisch gesehen – mehrfach auszahlen, denn sie sorgen nicht nur für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, sondern verbessern auch die Qualität der fundamentalen Bildungsprozesse und sie helfen, ungleiche Startchancen auszugleichen.

Im **Einzelnen**:

§ 2 „Allgemeine Grundsätze“

Die Bedeutung der Familie sowie die Kontinuität und die Individualität des kindlichen Bildungsprozesses werden klar herausgestellt. Damit akzentuiert sich das Selbstverständnis der Kindertageseinrichtung, gleichzeitig verändert und erweitert sich ihr Aufgabenspektrum deutlich. Voraussetzung für die Erfüllung dieser Aufgaben sind allerdings auch entsprechende Rahmenbedingungen (Personalschlüssel, Gruppengröße), die derzeit nicht gegeben sind (s.o.).

§3a „Wunsch- und Wahlrecht“,

Absatz 3: Die Aufenthaltszeit eines Kindes sollte sich nicht nur nach dem Bedarf der Eltern richten, sondern auch nach den Bedürfnissen des Kindes; zwei Beispiele dazu: Insbesondere bei kleinen Kindern sollten überlange Aufenthaltszeiten vermieden werden, eine zusätzliche Förderung, z.B. der sprachlichen Entwicklung, lässt sich bei minimalen Aufenthaltszeiten nicht leisten.

§ 3b „Bedarfsanzeige und Anmeldung“

Absatz 1: Eine Verpflichtung zur Bedarfsanzeige sechs Monate im Voraus (oder gar neun Monate - § 3b (5)!) mag für das Jugendamt und die Träger eine Erleichterung bei der Angebotsplanung sein; für die Eltern wäre dies aber gerade bei Kindern in den ersten Lebensjahren eine Entscheidung, die nur schwer guten Gewissens zu treffen ist. Zu Recht wollen Eltern die Entscheidung, ob sie ihr Kind einer Tageseinrichtung oder einer Tagespflegeperson anvertrauen, von seiner aktuellen Entwicklung abhängig machen: Ein Kind kann „plötzlich“ bereit für diesen Schritt erscheinen, auch wenn die Eltern noch vor drei Monaten erhebliche Bedenken gehabt hätten.

Die vorgesehene Regelung untergräbt dieses Prinzip und leistet der Annahme Vorschub, dass die Aufnahme des Kindes allein von den Belangen der Eltern abhängt.

Auch die Entscheidung über den „Betreuungsumfang“, d.h. die Aufenthaltszeiten, ist sechs Monate im Voraus kaum zu treffen – weder von der Entwicklung des Kindes her noch in Bezug auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf; Bedarfslagen können sich sehr schnell ändern.

Absatz 3: Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass alle Eltern vollständig über die Palette der Angebote vor Ort informiert sind. Deshalb sollten sie nicht nur über die Kostenbeiträge informiert werden, sondern auch darüber, wo und wie sie sich über die verschiedenen Angebotsformen genauer informieren können.

Die vorgesehenen sechs Wochen Reaktionszeit sind zu kurz, wenn die „Zuweisung des Betreuungsplatzes“ (dies ist angesichts des vorher ausführlich beschriebenen „Wunsch- und Wahlrechts“ der Eltern zumindest eine sehr unglückliche Formulierung) nicht den Erwartungen bzw. Prioritäten der Eltern entspricht. Das gilt besonders für den Fall, dass eine Aufnahme zu Beginn des neuen Kindergartenjahres angeboten wird, denn dann fällt diese Zeit in die übliche Schließungszeit von Kindertageseinrichtungen.

§8 „Gemeinsame Förderung aller Kinder“

Die Umsetzung eines richtungweisenden Dokuments wie der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verlangt weit mehr als nur die Änderung einer Überschrift: Es geht um die jetzt unvermeidlichen Veränderungen in Bezug auf die heilpädagogischen Einrichtungen, um die Festschreibung der bewährten Formen der gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung einschließlich der notwendigen personellen und räumlichen Standards, um die

Sicherstellung der Therapie und um deren Verzahnung mit der pädagogischen Förderung im Rahmen einer Gesamtkonzeption („integrierte Therapie“).

Positiv sind die späteren Regelungen des § 14a „Zusammenarbeit zur Frühförderung und Komplexleistung“ hervorzuheben.

An der pauschalen Förderung (Anlage zu § 19), die angesichts der riesigen Spannweite von Formen und Schweregraden von Behinderungen besonders problematisch ist, ändert sich leider nichts.

§9 „Zusammenarbeit mit den Eltern“

Absatz 1: Es ist zu begrüßen, dass der Inhalt der regelmäßigen Entwicklungsgespräche präzisiert wurde. Die Worte „geplante Maßnahmen“ könnten allerdings so missverstanden werden, als ob es ausschließlich um Maßnahmen (in) der Einrichtung ginge. Zur Förderung eines Kindes können aber ebenso Veränderungen in der Familie beitragen oder z.B. die gemeinsam getroffene Entscheidung, dass für eine bessere Förderung des Kindes längere bzw. regelmäßige Aufenthaltszeiten notwendig sind. Vorschlag: „...geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung...“ ersetzen durch: „...Möglichkeiten einer noch besseren Förderung...“

Absatz 2: Eine Hilfe für Eltern kann auch darin bestehen, auf bereits bestehende Angebote z.B. einer Erziehungsberatungsstelle oder einer Familienbildungsstätte hinzuweisen und den Zugang zu diesen Angeboten zu erleichtern bzw. zu vermitteln.

§ 13 „Frühkindliche Bildung“

Absatz 1: Es wird versucht, die Merkmale von kindlichen Lern- und Bildungsprozessen zu beschreiben, wenn auch im ersten Satz nicht ganz überzeugend: Wenn zwei Kinder sich prügeln, dann ist das eine „aktive Auseinandersetzung des Kindes mit seiner Umgebung“ (§13(1), Satz 1), höchstwahrscheinlich „auf der Grundlage seiner bisherigen Lebenserfahrung“ (ebd.). Allerdings bliebe fraglich, ob eine solche Prügelei als Bildungsprozess oder als Ergebnis von Bildungsprozessen bezeichnet werden sollte. Für die Umschreibung von Lernprozessen ist der erste Satz durchaus geeignet, aber nicht für die Charakterisierung von frühkindlicher Bildung: Kinder lernen alles Mögliche; was jedoch aus Lernen Bildung macht, ist eine besondere Form, die auf eine besondere Qualität des Umgangs *mit Anderen* (z.B. Rücksichtnahme, Solidarität), *mit den Dingen* (z.B. Entdeckerfreude, Kreativität, Frustrationstoleranz) und *mit sich selbst* (z.B. angemessene Selbstwahrnehmung, Selbstwertgefühl, Selbstwirksamkeitsüberzeugung) zielt. Angesichts der Trägervielfalt und der Pluralität der Auffassungen mag ein Konsens bei der Beschreibung dieser „besonderen Qualität“ schwierig sein, aber ohne einen solchen Versuch ergeben sich keine brauchbaren Grundlagen. Die Aussagen in der Landesverfassung, auf die hingewiesen wird, sind zu allgemein.

Absatz 2: Es wird die Gestaltung von Lern- und Bildungsräumen zutreffend beschrieben und nochmals die Notwendigkeit betont, der Individualität der Prozesse Rechnung zu tragen.

Im letzten Satz ist „... besonders unterstützen“ allerdings eine irreführende Formulierung: Das SGB VIII stellt den Fachkräften in Tageseinrichtungen für Kinder die Aufgaben, die Kinder zu betreuen, zu erziehen und zu bilden – in dieser Reihenfolge. In einer Zeit jedoch, in der gerade in der Öffentlichkeit der Bildungsauftrag stärker in den Vordergrund gerückt ist, wird „Bildung“ gern an die erste, „Betreuung“ öfter an die letzte Stelle gerückt. Das ist nicht angemessen, denn eine gute Betreuung ist die Grundlage, weil „Betreuung“ nicht nur „Aufenthalt“ heißt, sondern Sorge für das Kind, feinfühliges Aufmerksamkeitsverhalten, verlässliche Beziehung und damit Sicherheit. Das ist dann die Grundlage für Bildungs- und Erziehungsprozesse, denn nur „gut gebunden lernt sich's leichter“ (Grossmann / Grossmann 2009³)

Kinder lernen durch die Verarbeitung eigener Erfahrungen, in den ersten Lebensjahren findet Lernen nie durch Lehren oder durch Anleitung statt. Deshalb suchen Kinder ständig aktiv neue Erfah-

³ Grossmann und Grossmann (2013) stellen zudem Forschungsergebnisse zusammen, die darauf hinweisen, dass die Erfahrungen eines Kindes in der Bindungszeit mit seiner späteren sozialen Entwicklung (erfolgreichere Kooperation mit anderen Personen bei sicherer Bindungserfahrung), aber auch mit weiteren Persönlichkeitsmerkmalen (angemessene Selbst-Wahrnehmung, besser angepasste Regulierung der Gefühle) in Verbindung stehen.

rungen und gehen auf „Entdeckungsreise“. Dazu brauchen sie aber eine „sichere Basis“, die ihnen ein Erkundungsverhalten erst erlaubt. Zwei Beispiele für das Zusammenspiel von Bindung und Bildung:

- 1) Beim Wickeln eines Kindes ergeben sich ideale Gelegenheiten zur Bewegungsförderung, weil das Kind zeitweise keine hinderliche Windel trägt und im Liegen beweglicher ist. Die Pflegesituation ist auch ideal zur Sprachförderung, weil das genaue Zuhören und das Erfassen der Beziehung zwischen Wortklang und gezeigtem Gegenstand in dieser ruhigen Zweier-Situation leichter fallen. Jede Fachkraft weiß das – aber eine Erzieherin wird unter den heutigen Rahmenbedingungen in einer U3-Gruppe diese Gelegenheit nicht nutzen, weil sie ihre Kollegin nicht länger als unbedingt nötig mit neun anderen Kindern in der Gruppe allein lassen will und kann.
- 2) Entscheidende Etappen der sprachlichen Entwicklung finden in den ersten Lebensjahren statt. Dabei geht immer das Hören von Sprache dem aktiven Sprechen voraus. Gehörte Sprache besteht jedoch aus vielen Lauten, die sich oft nur in kleinen Nuancen unterscheiden und nicht immer deutlich artikuliert werden. Beim eigenen Sprechen muss das Kind Resonanz erleben und die Bestätigung, dass es immer besser verstanden wird. Sowohl das Hören als auch das Sprechen sind daher an Voraussetzungen geknüpft:
Ruhige Räume (Schalldämmung wird in Tageseinrichtungen für Kinder immer wichtiger!),
Zweiergespräche bzw. kleine Gruppen, die sich an Orte zurückziehen können, wo sie nicht gestört werden bzw. andere stören,
genügend Zeit, um in Ruhe zuzuhören bzw. ausreden zu können,
vertraute Bezugspersonen, die die notwendige Ruhe und Sicherheit vermitteln.

Bindung kommt vor Bildung – von Anfang an. Das Geschehen in einer Tageseinrichtung ist für neue Kinder wahrscheinlich faszinierend und schwierig zugleich; mit den Worten „Trennungsschmerz und Kita-Lust“ haben Mohn und Hebenstreit-Müller (2008) diese „Zwickmühle“ anschaulich beschrieben. Ihre Videobeispiele zeigen auch sehr eindrucksvoll, dass es mit der „Kita-Lust“ sofort und restlos vorbei ist, wenn der „Trennungsschmerz“ einsetzt. Und sie zeigen, dass die Erzieherinnen genau wissen, dass sie in die Rolle einer Bezugsperson erst langsam hineinwachsen müssen, nicht nur dadurch, dass sie immer in der Nähe sind, sondern auch dadurch, dass sie sich bemühen, die Interessen, die Ausdrucksweisen und die Bedürfnisse des jeweiligen Kindes immer besser zu verstehen. Nur so können sie nach einiger Zeit dem Kind die Sicherheit geben, die es braucht. In diesem Alter braucht jedes Kind zeitweise die volle Aufmerksamkeit, die ungeteilte Zuwendung und die körperliche Nähe einer Bezugsperson; das Kind bestimmt, wann und wie lange es das jeweils braucht, und dieses Grundbedürfnis kann nicht warten.

Die folgenden Absätze dieses Paragraphen sind aus Sicht der Frühpädagogik nur zu unterstreichen. Der sehr berechtigte Hinweis auf die schwierige Herausforderung, „gemeinsame Bildung und Erziehung aller Kinder mit individueller Förderung“ zu verbinden, erfordert allerdings eine Verbesserung des Personalschlüssels.

Absatz 6: Zu Recht wird die Beteiligung der Kinder an der Gestaltung des Alltags in der Einrichtung als entscheidender Schritt auf dem Weg zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe herausgestellt. Fraglich erscheint, ob ein „Beschwerdeverfahren“ dabei hilfreich ist.

§ 13a „Pädagogische Konzeption“

Es ist zu begrüßen, dass Aussagen zu den „Pflicht“bestandteilen einer pädagogischen Konzeption gemacht werden. (Dem heutigen Verständnis folgend sollte nicht nur von einer „Erziehungspartnerschaft“ mit Eltern gesprochen werden, sondern von einer „Bildungs- und Erziehungspartnerschaft.“)

Ein ausdrücklicher Hinweis auf die Notwendigkeit einer regelmäßigen Fortschreibung dieser pädagogischen Konzeption wäre hilfreich.

§ 13b „Beobachtung und Dokumentation“

Absatz 1: Die meisten Aussagen sind fachlich nachvollziehbar, in sich allerdings widersprüchlich: Wenn eine „stärkenorientierte“ Förderung das Ziel ist, dann muss sich die Beobachtung *vor allem* (nicht nur „auch“) auf die „Möglichkeiten“ des Kindes richten. Wenn Bildungsprozesse immer individuell sind, dann muss sich die Beobachtung *immer* (nicht nur „auch“) auf die „individuelle Vielfalt“ richten.

Im Folgenden wird klarer herausgestellt, dass die Bildungsdokumentation – einschl. der Gespräche mit den Eltern – frühzeitig begonnen und regelmäßig praktiziert werden soll. Das ist positiv zu bewerten, bedeutet aber, dass der Zeitaufwand auch deutliche Auswirkungen auf die personellen Standards haben muss: Selbst wenn nur drei Stunden pro Kind pro Jahr gerechnet werden (für die Durchführung von Beobachtungen, die Anfertigung der Dokumentation sowie die Vorbereitung und Durchführung von Gesprächen mit den Eltern), kommen bei 25 Kindern insgesamt 75 Stunden zusammen, also fast zwei Arbeitswochen einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft. Und genau diese Zeiten müssen sich in den Berechnungsgrundlagen wiederfinden, indem den Aufgabenbeschreibungen Personalstunden explizit und differenziert zugeordnet werden.

§ 13c „Sprachliche Bildung“ und § 16b „Zusätzlicher Sprachförderbedarf“

Dankenswerter Weise wird auch begrifflich klar zwischen kontinuierlicher und alltagsintegrierter „sprachlicher Bildung“ einerseits und „zusätzlicher Sprachförderung“ andererseits unterschieden.

In § 13c (4) wird eine zeitintensive Aufgabe dadurch gestellt, dass auch die zusätzliche Sprachförderung vom individuellen Bedarf des Kindes ausgehen, kontinuierlich stattfinden und nicht erst mit vier Jahren beginnen soll. Das ist fachlich sehr zu begrüßen, bildet sich aber bei der Personalbemessung nicht ab, wenn es bei den finanziellen Mitteln bleiben soll, die auch bisher schon zur Verfügung standen.

In alle Formen der Sprachbildung und Sprachförderung wird das gesamte Team einzubeziehen sein. Eine „Fachkraft mit besonderen Erfahrungen und Kenntnissen“ ist zwar wertvoll und wird bei der internen Weiterqualifizierung helfen, kann aber die Aufgaben nicht allein übernehmen.

Bei den Finanzierungsregelungen (§ 21b „Landeszuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf“) ist gegenüber der geltenden Regelung eine Benachteiligung von Einrichtungen zu erwarten, in denen nur wenige Kinder einen zusätzlichen Sprachförderbedarf haben.

Eine offene technische Frage ist zudem, wie überhaupt festgestellt werden kann bzw. soll, ob in einer Familie „vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird.“

§ 13d „Angebotsstruktur“

So sehr die Möglichkeit zu begrüßen ist, dass der Träger Angebotsstruktur und Gruppenzusammensetzung an seiner Konzeption ausrichten kann, so fraglich ist es, ob von dieser Möglichkeit auch Gebrauch gemacht werden kann, so lange die Standards nach der Anlage zu § 19 (1) die alleinigen Bezugsgrößen sind und diese so bleiben, wie sie sind.

Multiprofessionelle Teams sind grundsätzlich eine interessante Perspektive, aber die Ausgestaltung in der „Personalvereinbarung“ und die darauf folgenden Entwicklungen in der Praxis bleiben abzuwarten.

Zu Absatz (4) und (5) siehe Seite 2 oben

§ 13e „Öffnungszeiten und Schließtage“

Absatz 1: Wenn die wöchentliche Aufenthaltszeit als Summe der täglichen Aufenthaltszeiten definiert und zudem darauf hingewiesen wird, dass die Aufenthaltszeit eines Kindes an verschiedenen Wochentagen unterschiedlich lang sein kann, dann hat das zwei Konsequenzen:

- 1) Die Erfüllung des pädagogischen Auftrags wird deutlich erschwert. Deshalb *müssen* „Kernzeiten“ festgelegt werden, eine „Kann-Bestimmung“ ist (zumal in einem Kinderbildungsgesetz) eindeutig zu schwach.

2) Wenn sich als Ergebnis dieser Bestimmung innerhalb einer Gruppe die Aufenthaltszeiten bei verschiedenen Kindern in unterschiedlicher Weise ungleich auf die Wochentage verteilen (wenn z.B. zehn Kinder am Mittwoch länger bleiben sollen, zehn andere am Donnerstag), dann wird die Öffnungszeit der Gruppe zwangsläufig länger als die Aufenthaltszeit jedes einzelnen Kindes. Weil aber die Aufenthaltszeiten die alleinige Bemessungsgrundlage sind (Anlage zu § 19), verschlechtert sich durch diese Bestimmung die personelle Besetzung.

Absatz 2: Wenn ein Träger die „Soll-Bestimmung“ von nicht mehr als 20 Schließtagen pro Jahr umsetzt, dann wird allein wegen des Urlaubsanspruchs der Beschäftigten „von Gesetzes wegen“ in Kauf genommen, dass zeitweise nicht einmal das nach der Anlage zu § 19 vorgesehene Personal in den Gruppen ist.

§ 14 „Kooperationen und Übergänge“

Zu § 14 a siehe Seite 4

§ 14b Absatz 2: Die Betonung der „intensiven Vorbereitung im letzten Jahr vor der Einschulung durch die Kindertageseinrichtung“, die insbesondere bei Schulen und Eltern zu vielen Missverständnissen und zu falschen Erwartungen Anlass gab, ist dankenswerter Weise weggefallen. Dafür wird zu Recht „die Kontinuität bei der Förderung der Entwicklung der Kinder“ betont. Sobald (sofern?) die endgültige Fassung der „Grundsätze zur Bildungsförderung der Kinder von 0 bis 10 Jahren“ veröffentlicht ist, wird interessant sein, nachzulesen, wie dieses Prinzip inhaltlich ausgefüllt wird.

§ 16 „Familienzentren“

Es ist zu begrüßen, dass die Information der Eltern als Leistung jetzt ausdrücklich erwähnt wird, so wie es auch dem Leistungskatalog des Gütesiegels „Familienzentrum NRW“ entspricht.

§ 16a „plusKITA“

Im Unterschied zu den Familienzentren gibt es keinen definierten Leistungskatalog (lediglich eine allgemein gehaltene Aufgabenbeschreibung - § 16a (2)) und kein Zertifizierungsverfahren. Dieser Unterschied ist zunächst nicht ganz einsichtig.

Eine offene Frage bei der Umsetzung könnte sein, ob eine Kombination von „Familienzentrum“ und „plusKITA“ möglich bzw. sinnvoll ist. Zudem: Was sind (als offenbar dritte mögliche Form) „Familienzentren mit besonderem Unterstützungsbedarf“ gemäß § 21f (6)?

Literatur:

- Ahnert, Lieselotte (2007): Von der Mutter-Kind- zur Erzieherinnen-Kind-Bindung. In F. Becker-Stoll & M. R. Textor (Hrsg.): Die Erzieherin-Kind-Beziehung. Zentrum von Bildung und Erziehung. Berlin, Düsseldorf, Mannheim, S. 31-41
- Bertelsmann Stiftung (2011): Ländermonitor frühkindliche Bildungssysteme – Personalschlüssel in Kitas. http://www.laendermonitor.de/grafiken-tabellen/indikator-9-personalschlüssel-in-kitas/indikator/16/indcat/9/indsubcat/50/index.nc.html?no_cache=1 (Zugriff am 22.03.2013)
- Grossmann, Klaus E. / Grossmann, Karin (2009). Gut gebunden lernt sich's leichter! Warum sichere Bindungen für Kinder so wichtig sind. In: Kindergarten heute, das Leitungsheft, S. 4-10
- Grossmann, Klaus E. / Grossmann, Karin (2013). Sichere Bindungen – Grundlage einer psychisch gesunden Entwicklung zu verbindlicher Selbstbestimmung. In: J. Liechti & M. Liechti-Darbellay (Hrsg.): Null Bock auf Therapie. Die Bedeutung familiärer Ressourcen in der Therapie mit Jugendlichen. Heidelberg
- Mohn, Bina Elisabeth / Hebenstreit Müller, Sabine (2008): Eingewöhnung. Trennungsschmerz und Kita-Lust. Kameraethnographische Studien des Pestalozzi-Fröbel-Hauses Berlin. Göttingen
- Viernickel, Susanne / Schwarz, Stefanie (2009): Schlüssel zu guter Bildung, Erziehung und Betreuung – Wissenschaftliche Parameter zur Bestimmung der pädagogischen Fachkraft-Kind-Relation – 2. Aufl. Berlin

Prof. Dr. Rainer Strätz
Fachhochschule Köln – Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften
An den Dominikanern 2, 50668 Köln
Tel.: 0221 / 8275 - 5120
E-Mail: rainer.straetz@fh-koeln.de